

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen am 20.04.2023 und 04.05.2023

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius ab dem 01.09.2023

Zurzeit besuchen 89 Kinder (Ü3: 68, U3 21) die Kindertagesstätte St. Ambrosius. Für September 2023 ist geplant, dass 99 Kinder (Oktober: 100) die Kita besuchen (Ü3: 73, U3: 26).

Wenn alle Kinder aufgenommen werden sollen, für die eine Anmeldung vorliegt, wird mehr Personal benötigt.

Trotz intensiver Suche ist zurzeit nicht ausreichend Personal zu gewinnen.

Der Anstellungsschlüssel liegt zurzeit bei 1:8,6 und im September voraussichtlich bei 1:10,8.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und um nicht die staatliche Förderung wegen des schlechter gewordenen Anstellungsschlüssels aufs Spiel zu setzen, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um die Aufnahme weiterer Kinder zu gewährleisten:

1. Reduzierung der Öffnungszeiten
2. Auflösung der festen Gruppen, um das Personal bedarfsgerecht einsetzen zu können

Zu diesem Zweck muss die Benutzungsordnung (Anlage 1) geändert werden. Die wesentlichen Änderungen sind in der den Gemeinderäten übersandten Neufassung der Benutzungsordnung gelb markiert.

Außerdem soll die Kitafino App eingeführt werden. Diese App ist bereits in einer Vielzahl an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Einsatz und hat sich dort bewährt.

Die Eltern buchen das Essen für ihre Kinder zukünftig selbst. Die App wird mit einem Geldbetrag aufgeladen, den das Cateringunternehmen dann abbucht.

■■■■■ erkundigt sich, wieviel zusätzliches Personal nötig wäre, um 99 Kinder bei den bestehenden Öffnungszeiten zu betreuen. BM Strohmaier erklärt, dass es hierfür 2 zusätzliche Kräfte benötigt.

■■■■■ erklärt, dass eine Verkürzung der Öffnungszeiten derzeit notwendig ist. Bei Neueinstellungen können diese wieder entsprechend verlängert werden. BM Strohmaier informiert, dass die Gemeinde auf zahlreichen Plattformen die offenen Stellen inseriert.

■■■■■ möchte die bisherigen Schließzeiten der Kindertagesstätte wissen. Hierzu gibt BM Strohmaier an, dass die Kindertagesstätte bisher bis um 16:45 Uhr geöffnet ist.

■■■■■ erkundigt sich, ob es für Härtefälle eine Notbetreuung geben kann. Dies sieht BM Strohmaier als schwierig an, weil hierzu wieder Personal benötigt wird.

■■■■■ fragt nach, ob es bereits Rückmeldung vom Elternbeirat diesbezüglich gibt, dies verneint BM Strohmaier.

■■■■■ gibt an, dass nach dem Neubau noch mehr Personal benötigt wird.

Hierzu gibt ■■■■■ an, dass sich die Gemeinde mit Besonderheiten von der Mehrheit abheben muss.

■■■■■ gibt zu bedenken, dass bei gleichbleibenden Öffnungszeiten Kindern abgelehnt werden muss. Sollte sich doch Personal finden, sind die Ablehnungen bereits versandt.

■■■■■ erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht ohne Befragung der Eltern treffen kann. BM Strohmaier findet eine Festlegung von Kriterien schwierig, an welchen Tagen länger geöffnet werden sollte.

BM Strohmaier schlägt vor, dass heute die Benutzungsordnung beschlossen wird und bis zur nächsten Sitzung die Eltern befragt werden. Sollten sich hierdurch Änderungen ergeben, können diese erneut beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius in der vorliegenden Fassung mit Anlage 1 bis 8. Sie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

3. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit der Fa. deer GmbH, Calw, über die Schaffung und Bereitstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge

Die Fa. deer hat bislang mit angrenzenden baden-württembergischen und einigen bayerischen Gemeinden Verträge über die Schaffung von zwei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und die Bereitstellung eines Elektrofahrzeugs an einem dieser Ladepunkte geschlossen.

Die Gemeinden finanzieren die Tiefbauarbeiten und die Netzanschlusskosten, die Fa. deer stellt die Ladepunkte her und trägt Sorge, dass dort stets ein Carsharing-Fahrzeug bereitsteht. Der zweite Ladepunkt steht zur freien Verfügung.

Im Artikel des Westallgäuers vom 29.09.2022 wurde erwähnt, dass die Gemeinden lediglich die Stellplätze zur Verfügung stellen müssten. Die Tiefbaukosten wurden weitgehend durch ein Förderprogramm finanziert, das Ende 2022 beendet wurde. Seither tragen die teilnehmenden Gemeinden neben der Projektierungsgebühr von 500,00 € auch die Tiefbaukosten. Dies ergab sich bereits aus dem Erstgespräch mit der Fa. deer am 21.12.2022.

Die Fa. deer hält nach einer Sichtprüfung Stellplätze am alten und am neuen Feuerwehrhaus für sinnvoll.

Für beide Standorte wurden Kostenschätzungen unseres Energieversorgers eingeholt. Sie liegen bei ca. 6.700,00 € für den Standort am alten Feuerwehrhaus und ca. 15.000,00 € für den Standort am neuen Feuerwehrhaus.

Die Fa. deer stellt den Netzantrag und betreibt die Ladepunkte. Abrechnung, Wartung und Rückbau nach Vertragsende obliegen ebenfalls der Fa. deer. Die Bindefrist beträgt 10 Jahre, enthält jedoch Ausstiegsklauseln für die Fa. deer nach zurzeit 3 und 6 Jahren.

Seit dem 02.05.2023 wird zudem ein bayernweites Förderprogramm angeboten, bei dem die Kommune die Ladepunkte herstellt und diese in Ihrem Eigentum bleiben.

Die Beträge ergeben sich aus den beigefügten Förderrichtlinien.

Gemäß den Bestimmungen im 3. Förderaufruf müssen bei normaler Ladeinfrastruktur mindestens 4 Ladepunkte je Standort aufgebaut werden. Zuwendungsvoraussetzung ist außerdem die Abgabe von 100 % Strom aus regenerativen Energien. Dies könnte z. B. unser Energieversorger leisten.

Die Fa. deer hat signalisiert, dass sie sich gerne auf eine Ausschreibung hin bewerben wird.

Sollte das Förderverfahren für die Gemeinde interessant sein, wäre ein jetziger Vertragsschluss mit der Fa. deer obsolet.

■■■■■ erkundigt sich, ob sich ein möglicher Rückbau durch die Fa. deer nur auf die Ladepunkte bezieht. Dies bejaht BM Strohmaier, die Verkabelung wird durch die Gemeinde errichtet und bleibt bestehen. Ein anschließender Betrieb durch die Gemeinde wäre möglich.

■■■■■ erklärt, dass er unabhängig vom Vertragsschluss das Förderverfahren parallel weiterverfolgen würde.

■■■■■ gibt an, dass sie den Standort am neuen Feuerwehrhaus bevorzugen würde. Dieser ist besser einsehbar und deshalb mehr genutzt werden wird. Sie befürchtet, dass es am alten Feuerwehrhaus zu Parkplatzmangel kommen könnte.

BM Strohmaier erklärt, dass es sich nicht um Schnellladepunkte handelt und daher für Durchreisende uninteressant sein dürfte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Errichtung eines e-Carsharing-Standortes die Zusammenarbeit mit der Fa. deer GmbH. Als Standort für die zwei Stellplätze wird der Parkplatz am alten Feuerwehrhaus gewählt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

4. Beschluss über verkehrliche Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrzeugschwindigkeit von Fahrzeugen in der Straße „Rosshimmel“

Mit E-Mail vom 04.05.2023 beantragte ein Anlieger, im „Rosshimmel“ einen verkehrsberuhigten Bereich anzuordnen.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strohmaier,

die Bewohner des Rosshimmels in Rupolz brauchen Ihre Hilfe.

Wir haben große Probleme mit dem Verkehr in unserer Straße. Früher war diese eine 30er Zone. Seit Jahren ist sie das, aus uns nicht plausiblen Gründen, nicht mehr. Demnach darf mit 50 km/h durch diese schmale Straße gefahren werden. Leider halten sich vor allem Lieferanten, die auch das angrenzende Gewerbe anfahren, nicht einmal an diese Begrenzung. Es kam in den letzten Jahren zu extrem

gefährlichen Situationen, in erster Linie mit Kindern, welche im Rosshimmel wohnen.

Bis vor wenigen Jahren wohnten „nur“ drei Kinder in unserer Straße. Mittlerweile sind es durch Zuzüge 13 (!), Tendenz steigend. Dazu kommen Kinder, die von hier wohnenden Großeltern tageweise betreut werden. Und natürlich Freunde und Spielgefährten. Daher bitten wir Sie und den Gemeinderat, den Rosshimmel für die Sicherheit unserer Kinder zu einer Spielstraße zu machen. Vor den Häusern kann man die Kleinen momentan leider nicht ruhigen Gewissens spielen lassen.“

Der Verwaltung wurde eine Liste vorgelegt, in der annähernd alle Bewohner des „Rosshimmel“ Ihre Unterstützung bekunden, einer davon nur für eine Tempo-30-Zone.

Dem Antragsteller wurden bereits mehrere Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung aufgezeigt.

Nach den Richtlinien für verkehrsberuhigte Bereiche müssten bauliche Veränderungen erfolgen (Verzicht auf Gehwege, auch wenn es keine Hochborde sind, Schaffung einer Aufenthaltsqualität, Markieren von Parkplätzen (jedoch keine rein farblichen Markierungen, sondern z. B. Pflaster), da im verkehrsberuhigten Bereich nur auf dafür vorgesehenen Flächen geparkt werden darf.



Anlässlich einer Ortseinsicht am 11.05.2023 hielt der Vertreter der PI Lindenberg i. Allgäu die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für möglich und angemessen.

Die Schilder wären an beiden Einmündungen zur Rupolzer Straße anzubringen.

■■■■■■■■■■ kann aus Erfahrung mitteilen, dass eine Reduzierung auf Tempo 30 in der Volklinger Straße bereits Wirkung zeigt.

■■■■■■■■■■ schlägt vor, dass aus der Durchfahrtsstraße zwei Sackgassen gebildet werden könnte und damit die Geschwindigkeit reduziert wird. GR Merkel befürchtet, dass sich durch dann notwendige die Wendemanöver die Situation noch verschärfen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Rosshimmel, jeweils beginnend und endend an den Einmündungen zur Rupolzer Straße. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

5. Antrag auf Baugenehmigung; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens: Bauvorhaben: Errichtung einer Maschinenhalle mit Hackschnitzzellager Bauort: Hergensweiler, Kemptener Straße 35

3. BM Biesenberger ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 GO ausgeschlossen.

Das Vorhaben, Errichtung einer Maschinenhalle mit Hackschnitzzellager, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Betriebsdienlichkeit prüft bzw. bescheinigt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert. Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Biesenberger Alfred, Errichtung einer Maschinenhalle mit Hackschnitzzellager, auf der Fl. Nr. 91 der Gemarkung Hergensweiler, Kemptener Straße 35, i. d. F. v. 30.03.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

6. Bauvoranfrage; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens **Bauvorhaben: Erweiterung und Aufstockung einer Garage zu Wohnzwecken** **Bauort: Wolfgangsberg 5**

Mit dieser Bauvoranfrage sollen folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Ist eine Erweiterung und Aufstockung zu Wohnzwecken möglich?
- Ist ein Anbau möglich?
- Ist eine Aufstockung möglich?
- Sind Dachaufbauten wie Gauben und Balkone möglich?
- Eine Nutzungsänderung möglich?
- Ist es möglich ein Carport für zwei Stellplätze zu bauen?

Der Antragsteller gibt in den Antragsunterlagen an, dass er in Hergensweiler aufgewachsen ist und er seine Familie vor Ort, u. a. für die Pflege der Großeltern, unterstützen möchte.

Das Vorhaben, Erweiterung und Aufstockung einer Garage zu Wohnzwecken, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Gesetzgeber lässt geringfügige Erweiterungen eines bestehenden Wohngebäudes, bis zu zwei Wohneinheiten, im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zu. Im Hauptgebäude befinden sich jedoch bereits zwei Wohnungen. Die Schaffung einer dritten Wohneinheit ist im Sinne der Baugesetze nicht möglich.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes, es lässt zudem die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 7 BauGB werden beeinträchtigt.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie durch Kleinkläranlage.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat sich bereits vorab auf Nachfrage des Bauwerbers dahingehend geäußert, dass es auch in der Bauvoranfrage keine Möglichkeit sehe, die Erweiterung der Garage zu Wohnzwecken zu genehmigen.

■■■■■■■■■■ würde sich für dieses Bauvorhaben aussprechen, da es zu keiner weiteren Versiegelung durch Wohnraumschaffung kommt. Er bedauert allerdings, dass es in diesem Fall gesetzlich nicht möglich ist.

■■■■■■■■■■ könnte sich vorstellen, dass bei Zustimmung der Gemeinde das Landratsamt auch zum Umdenken kommen könnte.

■■■■■■■■■■ gibt an, dass der Gemeinderat konsequent bleiben sollte und eine Zustimmung auf gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, Erath Marc, Erweiterung und Aufstockung einer Garage zu Wohnzwecken, auf der Fl. Nr. 330/3 der Gemarkung Hergensweiler, Wolfgangsborg 5, i. d. F. v. 21.04.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	3
	Nein-Stimmen:	9

7. Bekanntgaben und Anfragen

■■■■■■■■■■ lädt alle ein, sich die Sonderausstellung im Heimatmuseum anzusehen.